

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
des GfA – Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau  
- Stand August 2019 -**

**1. Geltungsbereich, salvatorische Klausel**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen dem Gemeinsamen Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau (nachstehend GfA genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) in Textform etwas anderes vereinbart wird, für alle vom GfA in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden; über Änderungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird das GfA den AN in diesem Falle unverzüglich informieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur Bestandteil dieses Vertrages, wenn und soweit sie vom GfA ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn das GfA in Kenntnis der AGB des AN dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen oder eine unerkannte Regelungslücke dergestalt zu schließen, dass der mit der Vereinbarung erstrebte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.

**2. Schriftform, Vertragsschluss, Bestellungen**

Lieferverträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, im Übrigen genügt Textform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Der Vertrag kommt zustande, wenn dem GfA die vom AN gegengezeichnete Bestellung zugeht. Sofern der AN die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Bestellung des GfA unverändert bestätigt oder die bestellte Ware/ Leistung vorbehaltlos (ab-)liefert, ist das GfA berechtigt, von dem Vertrag unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des AN zurückzutreten oder seine Bestellung - auch in Textform - zu widerrufen.

Auf offensichtliche Fehler der Bestellung des GfA hat der AN zum Zwecke der Korrektur und Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

**3. Preise, Neben- und Transportkosten**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer des Vertrages. Nachträgliche Preisänderungen bedürfen stets der Bestätigung des GfA in Schriftform

Hinsichtlich der Neben- und Transportkosten vereinbaren die Parteien gemäß Incoterms 2010 DAP GfA incl. Verpackungskosten („delivered at place“), d.h. inklusive aller Kosten bis zum Entladen der Ware an dem benannten Bestimmungsort. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer. Ist die Erstattung von Nebenkosten durch das GfA ausdrücklich vereinbart, sind diese vom AN zu verauslagen und in den Rechnungen unter Beifügung der Belege gesondert auszuweisen.

**4. Ausführung des Vertrages, Beachtung von Vorschriften, Nachunternehmer**

Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss insbesondere dem neusten Stand der Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschließlich Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen üblichen Regeln der Technik und Vorschriften entsprechen. Für Soft- und Hardwarelieferungen und EDV-gestützte Dienstleistungen sind die aktuellen IT-Sicherheitsanforderungen im Sinne aller einschlägigen rechtlichen, organisatorischen und technischen Regelungen zum Schutze von Daten einzuhalten. Nach solchen Vorschriften erforderliche Vorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Die Lieferung und Leistung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung, insbesondere den festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des GfA, entsprechen und ausgeführt werden. Zu den sonstigen Ausführungsvorschriften des GfA gehören in jedem Fall die im Internetauftritt des GfA aufgeführten Regelungen für Lieferanten „Fremdfirmenordnung“, „Brandschutzordnung“ und „IT-Sicherheitsrichtlinie“. Tritt zwischen Angebotsabgabe und Lieferung eine nicht nur unwesentliche Einkaufsbedingungen des GfA (Stand August 2019)

Änderung der vorgenannten gesetzlichen, behördlichen oder technischen Vorschriften oder den Regeln der Technik ein, ist der AN verpflichtet, in zumutbarem Umfang und im Einvernehmen mit dem GfA, jeweils nach neuestem Stand von Wissenschaft und Technik zu liefern.

Der AN gewährleistet die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion, Ausführung und Funktion und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. ä.).

Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, (Wartungs-) Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, kostenlos mitzuliefern, es handelt sich um eine wesentliche Vertragspflicht. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (system-technische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist.

Der AN darf die Ausführung der Lieferung/ Leistung oder einzelner Teile hiervon nur mit vorheriger Zustimmung des GfA in Textform an Dritte übertragen. Das GfA ist nicht verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen. Die Nachunternehmer sind vom AN zu benennen. Der AN schließt mit den Nachunternehmern / Unterlieferanten keine Kundenschutzvereinbarung ab, die direkte Lieferungen / Leistungen an das GfA außerhalb des Auftragsumfanges der vorliegenden Lieferung / Leistung untersagt.

#### **5. Lieferzeit, Beschaffungsrisiko, Annahmeverzug**

Die in der Bestellung oder dem Vertrag festgelegten Liefer- und Leistungszeiten sind bindend. Eine vereinbarte Lieferzeit beginnt mangels anders lautender Vereinbarungen mit dem Vertragsschluss und beträgt 2 Wochen. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich in Textform anzuzeigen, die Anzeige hindert den Eintritt des Verzugs nicht.

Das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen trägt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, der AN.

Für den Fall des Eintritts des Annahmeverzuges des GfA gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie Ziffer 16 dieser Bestimmungen. Der AN muss dem GfA seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung des GfA eine bestimmte/ bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn sich das GfA zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen ist das GfA nicht verpflichtet.

#### **6. Prüfungsrecht**

Das GfA und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb der Betriebsstunden von der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages unterrichten zu lassen, an werkseigenen Prüfungen des AN teilzunehmen und eigene Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für diese vom GfA veranlassten Prüfungen trägt das GfA. Beauftragt der AN Nachunternehmer, hat er Sorge dafür zu tragen, dass das GfA diesem gegenüber unmittelbar ein Prüfrecht gemäß vorstehender Regelung hat. Die Prüfungen ersetzen nicht die Abnahme und befreien den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

#### **7. Vertragsänderungen, Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

Das GfA kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen. Die Verpflichtung des AN zur Ausführung der geänderten Leistung und der Anspruch auf Bezahlung der geänderten Leistung bestehen nur, wenn der AN die Auswirkungen der Änderungen auf den Preis, die Lieferzeit oder die sonstigen Konditionen vor Ausführung der Leistung dem GfA mitgeteilt und das GfA der Änderung in Textform zugestimmt hat.

Dem AN ist es untersagt seine Forderungen gegen das GfA an Dritte abzutreten, § 354a HGB bleibt unberührt.

Der AN kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

Dem AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem GfA herrühren. Im Übrigen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.

#### **8. Versand und Zoll**

Der Lieferung sind der Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) des GfA beizufügen. Fehlt der Lieferschein, hat das GfA daraus resultierende Verzögerungen bei der Bearbeitung oder Bezahlung nicht zu vertreten.

Bei Lieferungen aus dem Zollaussland hat sich der AN rechtzeitig mit dem GfA wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Importierte Waren sind verzollt zu liefern, der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten vom Zoll geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch den Zoll zuzulassen und erforderliche Bestätigungen beizubringen. Bei Lieferungen und Leistungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des AN anzugeben.

## **9. Gefahrtragung, Abnahme und Wareneingangskontrolle**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des Liefergegenstandes geht mit dem Zeitpunkt auf das GfA über, in dem der AN den Liefergegenstand auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung stellt (DAP („delivered at place“) gemäß Incoterms 2010), oder, sofern vereinbart, mit der Abnahme auf das GfA über.

Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, insbesondere bei vereinbarter Aufstellung und Montage, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich und es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung des GfA nicht.

Die gesamte Werkleistung einschließlich der Montage der zu liefernden / sonstiger Teile gilt als einheitliche Werkleistung i.S.d. § 631 BGB. Der AN ist zur Lieferung von Teilmengen/Erbringung von Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Sofern das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist, wird das GfA die Lieferung / Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel prüfen. Dem Mangel steht die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge gleich. Eine Rüge gilt wenigstens dann als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen ab Wareneingang abgegeben wird. Die Prüfungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle des GfA unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

## **10. Eigentumsvorbehalte, Geheimhaltung**

Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des AN sind ausgeschlossen. Ein vom AN gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur bis zur Bezahlung der an das GfA gelieferten Ware und nur für diese.

Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum des GfA. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbeistellungen oder die Liefergegenstände verarbeitet oder umgebildet, erfolgt dies stets im Namen und im Auftrag des GfA, dieses bleibt Eigentümer. Werden sie mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt das GfA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Wert der Materialbeistellungen des GfA zu den anderen Gegenständen. Der AN verwahrt die Materialbeistellungen / neuen Sachen unentgeltlich für das GfA.

Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des GfA, die es dem AN überlassen hat, verbleiben beim GfA. Die dem AN überlassenen Unterlagen und nicht offenkundige, vertrauliche Informationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des GfA dürfen ohne Zustimmung des GfA Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht vervielfältigt werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen des GfA mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen / vertraulichen Informationen des GfA dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Der AN verpflichtet seine (freien) Mitarbeiter und Nachunternehmer entsprechend und stellt sicher, dass nur diejenigen Personen die Unterlagen / vertraulichen Informationen erhalten, die mit der Durchführung des Vertrages betraut sind. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

## **11. Rechnung und Zahlung**

Die Umsatzsteuer ist auf der prüffähigen Rechnung gesondert auszuweisen. Der AN ist verpflichtet, auf der Rechnung SEPA-konforme Angaben zu machen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, berechnen Teilleistungen nicht zur Rechnungsstellung.

Zahlungs- und Skontofristen beginnen nach mängelfreier Lieferung/ Leistung und mit Eingang einer prüffähigen Rechnung. Dem GfA stehen die Einreden, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, leistet das GfA Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen rein netto. Das GfA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Die Zahlung gilt mit Eingang des Überweisungsauftrages bei der ausführenden Geldanstalt des GfA als erfolgt. Aus einer Zahlung kann weder die Abnahme noch ein Verzicht auf Nachbesserung oder Gewährleistung hergeleitet werden. Die Anwendung des § 286 Abs. 3 BGB wird abbedungen, Verzug seitens des GfA tritt nur nach vorheriger Mahnung des AN ein.

## 12. Gewährleistung und Haftung des AN

Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel oder für sonstige Schäden, die er dem GfA zufügt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt im Falle eines Sachmangels 36 Monate, soweit nicht bei Bauwerken gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist. Ist schriftliche Abnahme gemäß Ziff. 9. dieser Geschäftsbedingungen erforderlich, läuft diese Frist ab Abnahme, anderenfalls mit Anlieferung. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem GfA die Gewährleistungsrechte uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Bei besonderer Eilbedürftigkeit und/oder Gefahr im Verzug (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden) kann das GfA, wenn ihm die Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist, nach vorheriger Information des AN den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das GfA wird den AN von derartigen Mängelansprüchen sowie Art und Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich informieren.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom AN aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Daneben ist der AN zum Ersatz der dem GfA entstandenen Schäden einschließlich der Aufwendungen / Kosten für im Rahmen der Prüfung und Nacherfüllung anfallenden Aus- und Einbaukosten verpflichtet. Die Schadensersatzhaftung des GfA bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; eine solche besteht jedoch nur, wenn das GfA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Der AN haftet für alle Unfälle und Schäden, die bei oder auch nur gelegentlich der Durchführung der zu erbringenden Leistungen von ihm, seinen Arbeitnehmern oder sonstigen hinzugezogenen Personen dem GfA oder Dritten zugefügt werden. Dies gilt auch für Schäden, die bei der Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen) entstehen. Die gesetzlichen Bestimmungen über eine etwaige Gefährdungshaftung bleiben hierdurch unberührt. Der AN stellt das GfA von öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die nachweislich aufgrund einer Verletzung von Sachen oder Personen durch den AN an das GfA gestellt werden.

## 13. Sicherheitsleistungen

Sollten Anzahlungen des GfA geschuldet sein, hat der AN die Anzahlungen absichernde Vorauszahlungsbürgschaften bei dem GfA zu hinterlegen. Die Bürgschaften sind vom GfA binnen eines Monats nach dem Wegfall des Sicherungszwecks zurückzugeben.

Das GfA ist berechtigt, als Sicherheit für die Vertragserfüllung eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme vor Beginn der Tätigkeit zu verlangen. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach erfolgter Abnahme des Werkes auf Anforderung des AN, wenn kein Sicherungsfall eingetreten ist.

Das GfA ist berechtigt, als Sicherheit für die Mängelhaftung 5% der Bruttoauftragssumme für die Dauer der Mängelhaftung einzubehalten. Der AN kann den Einbehalt durch Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft ablösen. Die Sicherheit muss sich auf alle Mängelhaftungsansprüche erstrecken. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelhaftung auf Anforderung des AN, wenn kein Sicherungsfall eingetreten ist.

Bürgschaften sind stets als selbstschuldnerische, unbefristete, unbedingte sowie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung, soweit die Gegenforderung nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, der Vorausklage und der Möglichkeit zur Hinterlegung zu übergeben. Sie sind von einem in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen. Die Bürgschaftskosten hat der AN zu tragen.

## 14. Versicherungsschutz des AN

Der AN hat mit Beginn seiner Tätigkeiten für bzw. bei dem GfA und bis zum Abschluss seiner daraus resultierenden Gewährleistung folgende Versicherungen vorzuhalten und gegenüber dem AG - vor Tätigkeitsbeginn durch Vorlage eines ordentlichen Zertifikats der Versicherung - nachzuweisen:

- 1.) eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (zweifach maximiert), unter Einschluss der Obhuts- und Tätigkeitsschäden im Sinne von §§ 7.6, 7.7 der Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) und der Aus- und Einbaukosten mit nach Art und Umfang des Auftrages angemessener Deckungssumme, die die folgenden Mindestdeckungssummen haben muss:
  - EUR 5.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensfolgeschäden.
  - EUR 500.000,00 für Tätigkeitsschäden und

- EUR 500.000,00 für reine Vermögensschäden.
- 2.) eine Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von
  - EUR 5.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensfolgeschäden.
- 3.) eine Umweltschadenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von
  - EUR 1.000.000,00 für Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz.

#### **15. Schutzrechte**

Der AN übernimmt die Gewährleistung dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung/ Verwertung des Gegenstandes der Lieferung oder der Leistung durch das GfA Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt das GfA von Ansprüchen Dritter frei; dies umfasst sämtliche Aufwendungen, die dem GfA durch die Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Der AN ist verpflichtet, dem GfA in diesen Fällen auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten oder auf eigene Kosten in etwaige Rechtsstreite einzutreten. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt 2 Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des GfA von den anspruchsbegründenden Umständen.

#### **16. Vertragsstrafe bei Verzug des AN**

Das GfA ist im Falle des Verzuges des AN berechtigt, neben dem Anspruch auf Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom AN nach den gesetzlichen Bestimmungen geschuldeten Schadensersatzes eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto-Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 5 % des Netto-Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen. Nimmt das GfA die verspätete Leistung an, wird das GfA die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

#### **17. Kündigung und Rücktritt**

Das GfA kann, unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche oder Rechte, fristlos vom Vertrag zurücktreten oder aus wichtigem Grund kündigen, wenn (i) der AN wesentliche Vertragspflichten nicht oder nur teilweise erfüllt hat oder (ii) Umstände bekannt werden, die die Leistungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des AN in Frage stellen, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, und der AN die Leistung noch nicht erbracht hat, es sei denn, die Lieferung oder Leistung ist sicher zu erwarten. Die Kündigung oder der Rücktritt können auf die noch nicht erbrachten Teile der Lieferung/Leistung beschränkt werden. Bis zum Rücktritt erbrachte Leistungen des AN sind vom GfA zu vergüten, soweit sie für das GfA einen eigenständigen Wert haben.

Der AN hat das Betriebsgelände des GfA auf dessen Aufforderung sofort zu räumen und in Besitz genommene Gegenstände des GfA herauszugeben. Auf Verlangen des GfA hat der AN alle zur Fortführung des (Bau-)Werks notwendigen Unterlagen, Pläne etc. zu übergeben. Er kann sich dabei nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen. Der Leistungsstand ist unverzüglich gemeinsam auf Kosten des AN festzustellen. Dies gilt auch bei einem Streit über die Wirksamkeit einer Kündigung.

#### **18. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, Haftungsausschluss**

Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und in den Räumen des GfA sind vom AN die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des GfA zu beachten; diese sind Vertragsbestandteil.

Das GfA haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht (i) um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder (ii) Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des GfA.

#### **19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und datenschutzrechtlicher Hinweis**

Für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Ist der AN Kaufmann, wird als Gerichtsstand Fürstfeldbruck bestimmt. Das GfA kann jedoch auch jedes andere zuständige Gericht anrufen. Der AN wird hiermit gemäß § 28 BDSG davon unterrichtet, dass das GfA die Daten dieses Auftrages in Dateien speichert und im automatischen Verfahren bearbeitet.